

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Landesverband Bayern
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2011
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Landesverband Bayern
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2011
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
<u>Einnahmen des Landesverbandes</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	51.787,96	13,73	41.620,20	52,12
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	75.795,07	20,08	29.633,21	37,10
4. Spenden von juristischen Personen	6.000,00	1,59	1.355,40	1,70
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	184,00	0,05	14,86	0,02
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	3.201,55	0,85	851,36	1,07
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	1.694,60	0,45	1.358,09	1,70
10. Zuschüssen von Gliederungen	238.744,06	63,25	5.028,11	6,29
Summe	377.407,24	100,00	79.861,23	100,00
<u>Ausgaben des Landesverbandes</u>				
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	17.558,94	9,61	18.617,82	28,14
b) für allgemeine politische Arbeit	45.853,67	25,09	41.943,40	63,39
c) für Wahlkämpfe	64,00	0,04	531,22	0,80
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zuschüsse an Gliederungen	119.230,88	65,26	5.078,11	7,67
Summe	182.707,49	100,00	66.170,55	100,00
<u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u>	194.699,75		13.690,68	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitzposten des Landesverbandes</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	298,00	397,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen	133.455,90	13.027,64
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Geldbestände	214.197,48	32.639,89
IV. sonstige Vermögensgegenstände	9,03	0,00
Summe	347.960,41	46.064,53
<u>Schuldposten des Landesverbandes</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	12.907,52	11.830,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	118.443,03	13.051,62
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	2.487,16	1.759,96
Summe	133.837,71	26.641,58
<u>Reinvermögen des Landesverbandes</u> positiv (+) oder negativ (-)	214.122,70	19.422,95

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der zwei Gliederungsebenen Landesverband und der diesem nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Landesverband	203.198,26	24.862,89	137.957,77	34.358,59	65.240,49	-9.495,70
nachgeordnete Gebietsverbände	174.208,98	54.998,34	44.749,72	31.811,96	129.459,26	23.186,38
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	377.407,24	79.861,23	182.707,49	66.170,55	194.699,75	13.690,68
innerparteiliche Zuschüsse	238.744,06	5.028,11	119.230,88	5.078,11	119.513,18	-50,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	138.663,18	74.833,12	63.476,61	61.092,44	75.186,57	13.740,68

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Landesverband	56.188,66	-9.051,83
nachgeordnete Gebietsverbände	157.934,04	28.474,78
Summe	214.122,70	19.422,95

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

<u>Einnahmen</u>	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Mitglieds- beiträge	Mandats- träger- beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Unternehmens- tätigkeit und Beteiligungen	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck- schriften und Ver- öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbun- dener Tätigkeit	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	Zuschüsse von Gliederungen	Gesamt- einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Landesverband	13.301,42	0,00	57.436,30	0,00	0,00	134,16	3.201,55	0,00	1.227,92	127.896,91	203.198,26
nachgeordnete Gebietsverbände	38.486,54	0,00	18.358,77	6.000,00	0,00	49,84	0,00	0,00	466,68	110.847,15	174.208,98
Gesamt	51.787,96	0,00	75.795,07	6.000,00	0,00	184,00	3.201,55	0,00	1.694,60	238.744,06	377.407,24

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
	€	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben	€	€	
		€	€	€	€	€	€			
Landesverband	0,00	9.111,64	26.467,75	0,00	0,00	0,00	0,00	102.378,38	137.957,77	65.240,49
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	8.447,30	19.385,92	64,00	0,00	0,00	0,00	16.852,50	44.749,72	129.459,26
Gesamt	0,00	17.558,94	45.853,67	64,00	0,00	0,00	0,00	119.230,88	182.707,49	194.699,75

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

<u>Besitzposten</u>	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	i. Sachanlagen		ii. Finanzanlagen		i. Forderungen an Gliederungen	ii. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Geldbestände	iv. sonstige Vermögensgegenstände	
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	
Landesverband	0,00	298,00	0,00	0,00	10.477,76	0,00	154.565,57	0,00	165.341,33
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	122.978,14	0,00	59.631,91	9,03	182.619,08
Gesamt	0,00	298,00	0,00	0,00	133.455,90	0,00	214.197,48	9,03	347.960,41

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	I. Pensions- verpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten	
Landesverband	0,00	6.500,00	102.082,88	0,00	0,00	0,00	569,79	109.152,67
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	6.407,52	16.360,15	0,00	0,00	0,00	1.917,37	24.685,04
Gesamt	0,00	12.907,52	118.443,03	0,00	0,00	0,00	2.487,16	133.837,71

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Reinvermögen</u> (positiv oder negativ)	€
Landesverband	56.188,66
nachgeordnete Gebietsverbände	157.934,04
Gesamt	214.122,70

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 127.583,03 €

abzüglich

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 40.867,35 €

abzüglich

Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00 €

abzüglich

nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 1.095,49 €

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 € 85.620,19 €

Gegebenenfalls:

abzüglich

in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 85.620,19 €

B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Landesverband und seinen Gebietsverbänden sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

**C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 4.406 Personen Mitglieder des Landesverbandes.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2011 gibt der Vorstand des Landesverbandes nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl I, S. 1748), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände des Landesverbandes aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem

Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Haus- und Grundvermögen, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen, ist nicht vorhanden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Der Landesverband verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Der Landesverband verfügt über kein Haus- und Grundvermögen und keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen beim Landesverband nicht mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Der Landesverband hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Gemäß Finanzordnung des Bundesverbandes sind bis zum 04.12.2011 die Mitgliedsbeiträge nach folgendem Schlüssel zwischen Bundes-, Landes- und Bezirksverband aufzuteilen und entsprechend im Rechenschaftsbericht als Einnahmen auszuweisen:

- 40 % Bundesverband
- 25 % Landesverband
- 35 % Bezirksverband

In der zum 05.12.2011 geänderten Finanzordnung des Bundesverbandes ist folgender Verteilungsschlüssel vorgesehen:

- 40 % Bundesverband

- 20% Landesverband
- 40% weitere Gliederungen

Mangels ausdrücklicher Regelung der Bundessatzung zum Inkrafttreten der neuen Beitragsaufteilung und unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten wird davon ausgegangen, dass die Regelung für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2012 Gültigkeit entfaltet.

Abweichend hiervon sieht die Landessatzung im Landesverband Bayern folgenden Verteilungsschlüssel vor:

- 15 % Landesverband
- 15 % Bezirksverband
- 15 % Kreisverband
- 15 % Ortsverband

Eine Regelungslücke ist festzustellen hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine neu gegründete Gliederung Anspruch auf die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen hat. Vom Bundesvorstand wurde festgelegt, dass die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an einen Landesverband zeitanteilig ab dem Folgemonat der Gründung erfolgt.

Mit der Finanzordnung des Bundesverbandes wurde ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe festgesetzt:

- 36,00 €

Soweit einzelne Mitglieder mehr als diesen satzungsmäßigen Mindestbeitrag unter Nutzung des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen haben, wurde der Mehrbetrag als Mitgliedsbeitrag erfasst.

Im Rechenschaftsjahr bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mitgliedsbeiträge wurden in diesem Rechenschaftsbericht nicht als Mitgliedsbeitrag sondern als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensbilanz erfasst.

Gemäß der Finanzordnung des Bundes sind nicht zweckgebundene Geldspenden bis zum 04.12.2011 wie folgt in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen:

- 50 % beim Bundesverband und 50 % bei der einnehmenden Gliederung


In der geänderten und ab 05.12.2011 gültigen Finanzordnung des Bundes ist keine Aufteilung der nicht zweckgebundenen Spenden mehr

vorgesehen. Die Spende verbleibt in voller Höhe bei der einnehmenden Gliederung.

Für die Ermittlung der Mitgliederzahl wurde durch den Landesverband eine Mitgliederliste mit dem Stand vom 31. Dezember 2011 zur Verfügung gestellt, der die zentral geführte Mitgliederliste des Bundes zu Grunde liegt.

München, den 12.. Dezember 2012

München, den 12. Dezember 2012



Stefan Körner
-Vorsitzender-

(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)



Franz Rauchfuss
- Schatzmeister -

(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)